

absichtigte, protestirten die Stände hiergegen und bestanden darauf, daß die alte Observanz beibehalten würde. Schließlich wurde jedoch nach längeren Verhandlungen zwischen dem Herrenmeister und den Ständen unterm 23. April 1670 ein Receß abgeschlossen, der unterm 22. März 1672 die Bestätigung der Ober-Amts-Regierung erhielt, Inhalts dessen es 1. der Willkühr des Herrenmeisters überlassen blieb, die Aemter durch einen oder zwei Hauptleute vertreten zu lassen; 2. diese Vertreter gute, aus altem Geschlecht Entsprössene von Adel aus einer Provinz Deutschlands sein und 3. vor Ablegung der Pflicht sich immediate unter dem Oberamte der Niederlausitz possessionirt machen mußten und alsdann erst die Session nach der Landtagsordnung nehmen durften. Von da ab wurde immer nur ein gemeinschaftlicher Ordenshauptmann für beide Aemter bestellt, welcher dieselben als Bevollmächtigter des Herrenmeisters an der Herrentafel vertrat. Für alle übrigen Ständemitglieder war die Befugniß zur Ertheilung von Vollmachten nur auf die dringlichsten Fälle beschränkt; die Hinderungsursachen mußten, wie durch die Landtagschlüsse vom 18. Januar und 4. Juli 1714 festgesetzt wurde, sogar bescheinigt sein, wenn ein Bevollmächtigter zugelassen werden sollte. Mitglieder der Herrentafel durften nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen<sup>1)</sup>. Sie sowohl, wie die Mitglieder der Ritterschloß-Tafel konnten Vollmachten nur an solche ertheilen, die an einer dieser beiden Tafeln die Berechtigung zur Standschaft hatten. Bis zum Jahre 1710 war es sogar verboten, aus einem Kreise in den anderen Vollmachten zu ertheilen; erst durch den Landtagschluß vom 13. Juni 1710 wurde dies für den Nothfall gestattet. Bei Behinderung eines städtischen Vertreters mußte vom Magistrat einem andern Mitgliede aus seiner Mitte Vollmacht ertheilt werden<sup>2)</sup>. Jede Vollmacht mußte generell für alle auf dem Landtage zur Verhandlung kommenden Gegenstände ausgestellt sein und durfte „nicht bloß auf specielle actus, als zum Exempel auf Besetzung von Aemtern gerichtet werden“<sup>3)</sup>.

#### Pflicht bestimmter Mitglieder zur Abwartung der Landtage bis zu deren Schluß.

Die Zulässigkeit der Ertheilung von Vollmachten schloß immerhin noch nicht die Möglichkeit aus, daß eine Curie auf dem Landtage unvertreten blieb. Um nun einer daraus sich ergebenden Beschlußunfähigkeit des Landtags vorzubeugen, wurde durch die Landtagsordnung einer jeden Tafel die Verpflichtung auferlegt, durch einige ihrer Mitglieder den Landtag vom Beginn bis zum Schlusse abzuwarten. Von dem Herrenstande sollten nach Cap. IV. der Landtagsordnung zu diesem Zweck jedesmal zwei Deputirte, „so allezeit gute Eingeseffene von Adell seyn undt die Stelle über den Landeseltesten behalten sollen“, bestellt werden. Durch Landtagschluß vom 16. Juni 1699 übernahm der Herrenstand die Verpflichtung, diese Vertreter aus seiner Mitte selbst zu bestimmen und wurde festgesetzt, daß für die Verpflichtung die Reihenfolge, in welcher die Herrschaften nach der Landtags-

<sup>1)</sup> Landt.-Schl. v. 1683.

<sup>2)</sup> Landt.-Schl. v. 16. Januar 1683 u. v. 20. Juli 1720.

<sup>3)</sup> Landt.-Schl. v. 14. Juli 1717 (§ 1.)